

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um - € -	vermindert um - € -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags	
			gegenüber bisher - € -	auf nunmehr -€ - verändert
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	300.000	57.524.586	57.224.586
die Ausgaben	-	300.000	57.524.586	57.224.586

§ 2

unverändert

§ 3

- 1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird

von 6.955.700 €
auf 13.038.700 € festgesetzt.

- 2) unverändert
3) unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2004 in Kraft.

Fürth, 28.07.2004
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister